

**Beschwerde zum Bescheid des Akkreditierungsrates vom 20.06.2022 betr. Hochschule  
5 Reutlingen, Physiotherapie, B.Sc. (Antragsnummer 10010896)**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31.03.2023

Die Auflage wird aufgehoben.

Der Akkreditierungsrat spricht folgenden Hinweis aus: Der Hochschule wird empfohlen, die  
10 beiden Elemente Physiotherapie und Gesundheitsmanagement im Studiengangsnamen zum  
Ausdruck zu bringen.

**Begründung**

Für die Beschlussvorlage der initialen Befassung des Akkreditierungsrates wurde der Argu-  
15 mentation der Gutachtergruppe gefolgt, auf Grund der curricularen Anteile der Betriebswirt-  
schaftslehre müssten sich diese auch in der Studiengangsbezeichnung wiederfinden.

Aus Anlass der Beschwerde wurde das Verfahren intern noch einmal geprüft: Gemäß § 12  
Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO sind u.a. Qualifikationsziele, Inhalte und die Studiengangsbezeich-  
nung stimmig aufeinander zu beziehen. Nach der Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates  
20 hat die Hochschule eine Nominationspräferenz zum Studiengangsnamen. Entscheidungsrele-  
vant für die Akkreditierungsentscheidung sind alsdann die Evidenzgrenzen: Nur evident fal-  
sche, d.h. durch einen Studiengang bzw. in diesem Fall durch ein Programm eindeutig nicht  
gedeckte Bezeichnungen, sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.

Der konzeptionelle Ansatz des Programms wird in der Stellungnahme zudem nochmal aus-  
25 führlicher erläutert.

Dass der Studiengangsnamen in Relation zu Qualifikationszielen und Curriculum „evident  
falsch“ ist, kann als Bewertungsergebnis nicht aufrechterhalten werden. Es werden physiothe-  
rapeutische Inhalte in signifikantem Umfang vermittelt. Es werden zwar auch wirtschaftswis-  
senschaftliche Module angeboten, was eine Bezeichnung mit Bezug zum Management nahe-  
30 legt. Die Evidenzgrenzen werden jedoch noch eingehalten. Eine grobe Fehlinterpretation von  
Studieninteressierten und Praxis ist nicht zu befürchten. Die Auflage wird deshalb aufgehoben.  
Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Auflage ist § 48 Abs. 1 VwVfG NRW. Allerdings sollte

die Hochschule auch im Studiengangsnamen klarstellen, dass Kompetenzen im Bereich Physiotherapie und Gesundheitsmanagement vermittelt werden.